

Bratislavaer Börse.

Usanzen für den Handel mit Mehl und Mahlprodukten
/:auch mit Rollgerste, Hirsebrein und Schälerbse:/
in Geltung vom 15.10.1934.

§ 1.

/1/ Mehl und Mahlprodukte werden unter Benennung der Sorte /:Nr:/ per 100 kg brutto für netto einschliesslich Sack gehandelt. Wenn aus dem Vertrage nichts anderes hervorgeht, ist das Erzeugnis eines tschechoslovakischen Betriebes zu liefern.

/2/ Der Kaufpreis versteht sich auch dann brutto für netto, wenn die Säcke vom Käufer beigestellt wurden. Dem Käufer ist jedoch der entsprechende Wert der Säcke zu ersetzen.

§ 2.

Die zum Transporte der Ware geeigneten Säcke werden vom Verkäufer beigestellt.

§ 3.

/1/ Der Kaufpreis ist bei Uebergabe der Ware netto Kassa ohne Abzug zu entrichten.

/2/ Ist der Kaufpreis laut Vereinbarung bei Aufgabe der Ware zu entrichten, die an einen anderen Ort zu übersenden ist, so ist der Verkäufer berechtigt die Bezahlung des Kaufpreises noch vor Absendung der Ware zu fordern, er ist jedoch verpflichtet den Käufer davon gleichzeitig mit der Kündigung und falls diese nicht erfolgte, mittels rekommandierten Schreibens, welches am ersten Werktag nach Erhalt der Disposition abzusenden ist, zu verständigen. Der Käufer ist verpflichtet die Zahlung binnen 5 Tagen nach Erhalt dieser Verständigung zu leisten.

§ 4.

/1/ Das Mehl muss aus bedungener Getreidegattung, deren Qualität in den Usanzen näher beschrieben ist, im übrigen trocken, gesund, rein, unvermischt sein und darf nicht mit fremdem Geruche behaftet sein.